



Satzung

Gesundheits- & Kampfsportverein Lotus Eppertshausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gesundheits- & Kampfsportverein Lotus Eppertshausen e.V.“, abgekürzt „GKV Lotus Eppertshausen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Eppertshausen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (Freizeit-, Breiten-, Wettkampf-, Leistungs- und Spitzensports) und öffentlichen Gesundheitswesens für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und der Jugendhilfe.
3. Der GKV Lotus e.V. setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der GKV Lotus e.V. der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient. Neben dem Karate bietet der GKV Lotus e.V. auch andere Kampfsportarten und Selbstverteidigungskurse für den Breiten- und Schulsport an. Darüber hinaus enthält das Sportangebot auch Inklusion- und Integrationssportangebote, Gesundheits- und Ausdauersport für den Breitensport-, Kinder-, Jugend- und Seniorenbereich.
4. Der GKV Lotus e.V. vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft.
5. Der Verein fördert die interkulturelle Jugendverständigung sowie die Initiierung und den Aufbau nationaler und internationaler Jugendbegegnungen. Er gestaltet aktiv die soziale Integration und das soziale Miteinander im Verein. Die soziale Verantwortung ist fester Bestandteil der Vereinsphilosophie.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
7. Der Verein GKV Lotus Eppertshausen e.V. arbeitet mit dem GKV Lotus Rödermark e.V. zusammen.



§ 3 Zweckerreichung

Zur Erreichung der Ziele des Vereins nach § 2 der Satzung ist der GKV Lotus e.V. bestrebt, dass Karate und andere Kampfsportarten von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben werden. Die übrigen im Rahmen des Vereinsangebots ausgeübten Sportarten fallen vorrangig in die Bereiche Gesundheits- und Breitensport sowie Senioren- und Schulsport.

Als Mittel hierzu betrachtet der GKV Lotus e.V. vor allem Folgendes als seine Aufgaben:

1. die Durchführung von Trainingsmaßnahmen,
2. die Mitgliedschaft in den nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karate sowie der anderen Sportarten nach außen,
3. die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate und der anderen im GKV Lotus ausgeübten Sportarten.
5. die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen,
6. die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Workshops und Lehrgängen,
7. die Anstellung von ehrenamtlichen und hauptamtlich beschäftigten Trainern und Vereinsmitarbeitern,
8. die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate und der anderen im GKV Lotus e.V. ausgeübten Sportarten.

§ 4 Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.
2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff "Karate" im Sinne dieser Satzung.



3. Der GKV Lotus e.V. und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des GKV Lotus e.V. ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des GKV Lotus e.V. sein.
4. Der GKV Lotus e.V. ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Federation (EKF) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind. Gegenwärtig sind dies die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu, Goju-Ryu und Shito-Ryu.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des GKV Lotus e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des Vereins.

§ 6 Ordnungen

1. Der Vorstand des GKV Lotus e.V. beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Der GKV Lotus e.V. hat eine Kostenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
5. Der GKV Lotus e.V. hat eine Datenschutzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des GKV Lotus e.V. an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Pflege des Sports zu verwenden hat.



3. Die während der Zeit ab Satzungsbeschluss bis zur Eintragung im Vereinsregister angefallenen Kosten werden von dem entstandenen Verein erstattet.

§ 8 Mitglieder

Die Mitglieder des GKV Lotus e.V. sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) fördernde Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um das Karate und/oder andere Kampfsportarten, den Verein und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand BGB § 26 ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilnehmen.
3. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des GKV Lotus e.V. nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/der gesetzliche Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft im GKV Lotus e.V. verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des Vereins satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
4. Als Mitglieder des Vorstands bzw. des erweiterten Vorstands können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des GKV Lotus e.V. sein.



5. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
6. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruht, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

1) Rechte des Mitgliedes

1. Jedem Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der erlassenen Ordnungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung.
2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigten Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.

Diese Rechte ruhen, wenn:

- a) das Mitglied mit seinen Beiträgen mit mehr als zwei Monaten im Rückstand ist
- b) ein Schiedsgerichtsverfahren anhängig ist

2) Pflichten des Mitglieds

1. Jedes Mitglied ist an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und eventuelle Zusatzbeiträge, Umlagen und Gebühren (§ 11) zu bezahlen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln; für grob fahrlässig verursachte Schäden haftet das Mitglied bzw. der/die Erziehungsberechtigte.
4. Jedes Mitglied ist gehalten, die Vereinsfarben und – logos zu tragen. Das Tragen von anderen vereinsfremden Logos (z.B. für Werbezwecke, von Sponsoren) muss vom Vorstand ausdrücklich genehmigt werden.
5. Die vom Verein angebotenen Trainingsstunden sind unverbindlich.
6. In den hessischen Schulferien ist kein Training.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, fristlose Kündigung, Ausschluss aus dem Verein oder aus dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), aus dem Deutschen Karateverband (DKV) e.V. oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.



2. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen, bei Vertrauensmissbrauch oder Verletzung des Ansehens des GKV Lotus e.V. mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
 - b) wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
5. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.
6. Bei einem Beitragsrückstand von 3 Monaten kann der Vorstand die Mitgliedschaft fristlos kündigen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschafts-Verhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Gültige Kostenordnung beachten!
2. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, die Beiträge in Anlehnung an die Rentenbemessungsgrundlage anzupassen, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bis zum 31. Dezember jeden Jahres gemäß § 33 Absatz 1 und § 32 Absatz 2 des Angestellten- Versicherungsgesetzes festsetzt. Der daraus resultierende Jahresbeitrag ist auf volle Euro aufzurunden.



3. Der Verein kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben: z.B. Hallenkosten, Versicherungen. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung auszugleichen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
5. Beiträge, Umlagen und Gebühren sind Bringschulden und im Voraus fällig.
6. Die Erhebungen werden im SEPA-Basis- Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragszahlung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch im Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Über Ausnahmen für die Erhebung, Stundung oder den Erlass von Beiträgen, Umlagen und Gebühren entscheidet der Vorstand § 26 BGB.
7. Ehrenmitglieder und die Gründungsmitglieder des GKV Lotus sind von jeglicher Beitrags- oder Umlagepflicht befreit.
8. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

1) Beiträge

1. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder muss die wirtschaftliche Existenz des Vereins in Gegenwart und Zukunft sicherstellen.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Zusatzbeiträge für die einzelnen Abteilungen und Übungsgruppen die Bestandteile des Beitrages sind, sind an den Verein zu zahlen.
3. Die Beiträge für befristete Mitgliedschaften werden durch den Vorstand festgesetzt.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
5. Drei Wochen nach Fälligkeit des Beitrages folgt die erste, zwei Wochen später die letzte Mahnung, jeweils mit Mahnzuschlag. Erfolgt keine Zahlung, wird der



Beitragsrückstand durch Postnachnahme auf Kosten des Mitglieds eingefordert. Bei Annahmeverweigerung wird der rückständige Betrag auf dem Rechtsweg eingefordert.

2) Gebühren

1. Die Gebühren für Kurse, Sondereinrichtungen, Aufnahmen und Mahnungen werden vom Vorstand festgesetzt.

3) Versicherungsschutz (Haftung)

1. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle über den Landessportbund Hessen e.V. versichert.
2. Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen etc. in den Umkleieräumen, in oder auf den Übungsstätten besteht nicht.

§ 12 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind der Vorstand und der erweiterte Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Jugend-Versammlung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied (1. und 2. Vorsitzender) ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt im Sinne von § 26 BGB die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Kooperation mit Förderern, Sponsoren oder anderen Parteien, die mit dem Verein zusammenarbeiten. Hierzu gehören die Projektentwicklung, Projektleitung und Projektumsetzung.
3. Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge und/oder eine angemessene Vergütung, auch in Form einer Spendenquittung erhalten, insbesondere in Hinblick auf § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale). Über die Höhe entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
 - Pressewart/in
 - Jugendwart/in
 - Jugendsprecher/in
 - Sportwart/in



§ 14 Aufgaben und Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung oder Online-Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - g) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
 - h) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle.
2. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. §30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen. Er kann Vereinsmanager, Honorarkräfte und hauptamtliche Mitarbeiter/innen beschäftigen.
3. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern.

Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsämter des Gesamtvorstands:

1. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er/Sie beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im Übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder anderen Organen des GKV Lotus e.V. zugewiesen sind. Er ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung verantwortlich. Im Verhinderungsfall nimmt der/die 2. Vorsitzende diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der/Die Kassenwart/in ist für die Führung der Barkasse, der Bankbelege und Überweisungen des GKV Lotus e.V. zuständig. Er/Sie ist zeichnungsberechtigt für Ressortangelegenheiten im Innen- und Außenverhältnis sowie für die Vereinskonten. Er/Sie bereitet alle Belege für die Buchhaltung sowie die Steuererklärung für den Steuerberater vor.
3. Der/Die Schriftführer/in ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe des GKV Lotus e.V. sowie die Aufstellung und Verteilung der Vorstandsprotokolle. Er bereitet die Stimmzettel für mögliche schriftliche



Abstimmung oder Wahlen vor. Unterstützung des Pressewarts für Vereinsberichte sowie Heranbildung von Jugendlichen für die Vereinsarbeit.

4. Der/Die Sportwart/in ist für die sporttechnisch-organisatorischen Belange des GKV Lotus e.V. zuständig. Er überwacht und koordiniert den gesamten Sportbetrieb und ist verantwortlich für die Durchführung von Meisterschaften. Er/Sie veranlasst und motiviert Mitglieder zur Teilnahme an Lehrgängen zwecks Erlangung der Übungsleiterlizenzen. Er/Sie nimmt zweimal jährlich an der Vereinsvertreterversammlung der Gemeinde Eppertshausen bezüglich der Hallenvergabe Sommer/Winter teil.
5. Der/Die Pressewart/in ist zuständig für die Darstellung des GKV Lotus und der sportlichen Erfolge seiner Mitglieder nach innen und außen. Er/Sie ist verantwortlich zusammen mit dem 1.Vorsitzenden für umfassende Mitgliederinformation.
6. Der/Die Jugendwart/in ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des GKV Lotus e.V. zuständig.

§ 15 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstands ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Ernennung zu bestätigen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 16 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden 2. Vorsitzenden.

§ 17 Abteilungen des Vereins

1. Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige



Untergliederungen des Vereins ohne Rechtspersönlichkeit. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

2. Dem Vorstand obliegen die Einsetzung und Abberufung der Abteilungsleitungen. Abteilungsleiter sind nicht vertretungsbefugt. Sie können vom geschäftsführenden Vorstand zur Vornahme von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist zuvor die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins zu berücksichtigen.
4. Die Regelungen der §§ 18, 19 und 21 dieser Satzung gelten, soweit möglich, entsprechend für die Abteilungsversammlung.

§ 18 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Minderjährige Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts durch die gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
3. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
4. Nichtmitglieder dürfen nicht an Mitgliederversammlungen des Vereines teilnehmen. Anträge dafür müssen 2 Wochen vor dem Termin beim Vorstand gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei negativer Entscheidung ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe zu nennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Erlass von Ordnungen, die Vereinsauflösung,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - e) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergeben.
6. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitglieder-Versammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung



einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

7. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.
9. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, wird die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren zustande kommen
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
12. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
13. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

§ 19 Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit.
2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
3. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt.



4. Der Jugendwart und bei Bedarf auch ein/e Jugendsprecher/in, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Näheres leitet eine Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 20 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) bzw. Landessportbundes Hessen (LSBH) und des Deutschen Karate Verbandes e.V. (DKV), dessen Ordnungen und Richtlinien insbesondere für den Wettkampfsport für die Vereinsmitglieder ergänzend verbindlich sind.
2. Der Vorstand kann weitere zweckgerichtete Verbandsmitgliedschaften abschließen. Die Beitritte werden auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 21 Protokollierung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und der/m Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

§ 22 Kassenprüfer/in

1. Der/Die Kassenprüfer/in des Vereins ist der aktuelle Steuerberater und darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er/Sie hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 23 Haftungsausschluss

1. Der GKV Lotus e.V. und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des GKV Lotus e.V. kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.



2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den LSB Hessen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 25 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 26 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassung

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
2. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden
 - b) bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.



3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 26.02.2022 in 63322 Rödermark beschlossen.